

# Freiwillige Normerfüllung\*

*Veith Risak*

*Universität Salzburg, Computerwissenschaften  
A-1040 Wien, Rienößlgasse 22/9  
veith.risak@chello.at*

**Schlagworte:** Normerfüllung, freiwillig, Gehorsam, Benediktregel

**Abstrakt:** Die aus freier Entscheidung stammende Erfüllung von Normen wird der erzwungenen Normerfüllung auf Basis von z.B. Gesetzen gegenübergestellt. Diese freiwillige Normerfüllung wird in der Regel auch innerhalb der gegenüber staatlichen Normen liegen, muss dies aber nicht. Die bewusste Entscheidung zu einer Gehorsam verlangenden Norm wird beispielhaft<sup>1</sup> an Hand der Klosterregel des hl. Benedikt dargestellt, sie könnte aber auch auf Gemeinschaften wie die Freimaurer, Studentenverbindungen, ja auch die Mafia angewendet werden.<sup>2</sup>

Wir alle sind von Geburt an den *staatlichen Normen* verpflichtet. Wir konnten uns diese nicht aussuchen, konnten sie nicht mitbestimmen, müssen sie aber – bei sonstiger Strafe – befolgen. Normentsprechendes Verhalten ist also nicht freiwillig, sondern von außen erzwungen. Diese Gehorsamspflicht entstand also mit unserer Geburt, unserer Einwanderung usw.

Demgegenüber ist es möglich, aus *freier Entscheidung* zusätzliche<sup>3</sup> Normen zu übernehmen. Dies geschieht in der Regel beim – endgültigen

---

\* Dieser Beitrag gibt die Reflexionen und Hypothesen eines Informatikers zu diesem rechtstheoretischen Problem wieder und möchte vornehmlich Anregungen zu weiteren interdisziplinären Forschungen geben. Rechtstheoretische Literatur zu diesem Thema wurde nicht berücksichtigt.

<sup>1</sup> Die RB wird exemplarisch herangezogen, da sie eine der ältesten Normen darstellt, die von Menschen seit ca. 1400 Jahren freiwillig als Regel für ihre Lebensgestaltung übernommen werden. Eine solche langfristige Gültigkeit bedingt natürlich keine Beweiskraft. Jedoch ergibt sich – wie in der Evolution – aufgrund des langen „Überlebens“ ein gewisser Existenzbeweis für die evolutionäre Brauchbarkeit.

<sup>2</sup> Alle genannten Gemeinschaften gehen als „Lebensbünde“ von einer lebenslangen Verpflichtung zur Einhaltung der freiwillig übernommenen zusätzlichen Normen aus. Anders ist das bei vielen NGOs (Non Governmental Organizations). Dort besteht eine oft sehr intensive Verpflichtung an gemeinsamen Zielen. Die Bindung ist jedoch nur auf Dauer des Bestehens des Problems gegeben, an dem gemeinsam gearbeitet wird.

<sup>3</sup> „Zusätzlich“, da die allgemeinen staatlichen Normen ja weiter gelten. Ein Sonderfall ist die erwähnte Mafia, die die Gültigkeit – zumindest bestimmter – staatlicher Normen in Frage stellt, bzw. gegenüber den eigenen Normen geringere Priorität zuweist.

– Eintritt in eine frei gewählte Gemeinschaft. In vielen Fällen handelt es sich dabei um eine Entscheidung auf Lebenszeit. Das ist für die folgenden Anmerkungen nicht entscheidend; es muss sich aber um einen längeren Zeitraum (zumindest einige Jahre<sup>4</sup>) handeln, um eine Beliebigkeit, ein Aufgeben bei den ersten Schwierigkeiten auszuschließen. (Vgl. hier die extrem hohen Scheidungsziffern.)

Ich beziehe mich, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes gesagt wird, in der Folge auf die Klosterregel des heiligen Benedikt (RB), die sich durch ihre Verwendung seit mehr als 1500 Jahren als Regel des Benediktinerordens (OSB) langfristig bewährt hat (vgl. Fn 1.). In der RB ist hier besonders das 58. Kapitel „Die Ordnung bei der Aufnahme von Brüdern“ interessant.

Auch wenn ich mich im Folgenden auf die RB beziehe, gibt es mehrere andere Gemeinschaften, die eine *lebenslange Bindung* (mit Gehorsamspflicht) voraussetzen („Lebensbund“). Dies sind z.B. die Freimaurer, Studentenverbindungen usw., deren Regeln viele Ähnlichkeiten zu den – viel älteren – Mönchsregeln aufweisen. Deren Regeln sind enger als die staatlichen Normen, stehen mit diesen aber nicht in Widerspruch. Staatliche Normen schreiben oft nur Mindeststandards des geordneten Zusammenlebens fest. Gemeinschaften, die definierte gemeinsame Ziele verfolgen, können von ihren Mitgliedern höhere Verhaltensstandards verlangen<sup>5</sup>. Dadurch entsteht aber die Gefahr, dass diese Gemeinschaften von der breiten Öffentlichkeit als „Geheimgesellschaften“ angesehen, bzw. angefeindet werden, obwohl sie die staatlichen Normen vollständig befolgen.<sup>6</sup> Es gibt aber auch „Sondergemeinschaften“ wie die Mafia, die strenge, lebenslang bindende interne Regeln haben, die aber teilweise durchaus in massivem Konflikt zu staatlichen Normen stehen können. Eine Mitgliedschaft bei einer derartigen Gemeinschaft führt daher meist zu strafrechtlich relevanten Konflikten mit der staatlichen Gemeinschaft.

Aber nun zur Benediktregel:

*Vor der Entscheidung* muss es möglich sein, die Normen (die „Regel“) der Gemeinschaft innerhalb einer angemessenen Zeit als Text und hin-

<sup>4</sup> Eine langfristige Bindung „einige Jahre“ gibt der Entscheidung mehr Ernst, als wenn sie jederzeit widerrufen werden kann. So bindet die „einfache Profess“ in einem Kloster meist für drei Jahre. Der Vergleich mit den Ehescheidungen wurde deshalb gewählt, da Ehen ja grundsätzlich auf Lebenszeit geschlossen werden, oft aber schon nach kürzester Zeit aufgelöst werden. Hier ist der Ernst der Entscheidung sehr verwässert.

<sup>5</sup> Diese Ziele gehen über die für alle gültigen hinaus. Sie können zwischen verschiedenen Gemeinschaften durchaus Widersprüche zeigen (z.B. Unternehmerorganisationen und Gewerkschaften), die allgemeinen Ziele aber akzeptieren.

<sup>6</sup> Die zusätzlichen Normen sind oft nicht öffentlich, bzw. nicht leicht zugänglich. Das verleitet zu – oft unbegründeten – Vermutungen über die „wahren Ziele“.

sichtlich ihrer praktischen Auswirkungen kennen zu lernen<sup>7</sup>, was in der RB durch eine längere *Probezeit* geschieht (vgl. 58, 9-10). Diese Probezeit dient beiden Seiten (der bestehenden Gemeinschaft und dem Aufnahmewerber) zur gegenseitigen Prüfung. Sehr schön wird das in Mozarts Oper „Die Zauberflöte“ dargestellt. Dort stellt sich nur eines der beiden Paare der Prüfung und besteht sie auch; das andere verzichtet auf die Aufnahme.

Eine Probezeit mit Prüfungscharakter heißt aber auch, dass nicht jeder aufgenommen wird, dass es (von beiden Seiten) auch Abweisungen, bzw. Zurückziehen des Aufnahmeantrages geben kann (vgl. 58, 10). Dadurch unterscheiden sich diese Lebensbünde von unverbindlich organisierten Klubs, Vereinen usw. bei denen man „kommen und gehen kann, wie man will“, auf die man sich im Notfall aber auch nicht so verlassen kann. Es wäre interessant zu untersuchen<sup>8</sup>, warum in der heutigen „Fun-Gesellschaft“ solche Bindungsangst besteht, die langfristige Bindung ablehnt, bzw. aus dieser Haltung heraus auch abwertet und verächtlich macht.

Das gegenseitige Kennenlernen setzt geeignete Ansprechpersonen (im Kloster den Novizenmeister [vgl. 58, 6-7 „*Ein erfahrener Bruder wird für sie bestimmt, der geeignet ist, Menschen zu gewinnen und der sich mit aller Sorgfalt ihrer annimmt*“] und den Abt) voraus. Dadurch werden sonst schwer vermeidbare Anfangsschwierigkeiten abgefangen. Interessant ist es, dass sich auch Firmen entschlossen haben, „Tutoren“ zur Integration neuer Mitarbeiter einzusetzen, die auch bei der Aufnahmeentscheidung am Ende der Probezeit mitentscheiden. Diese Tutoren helfen einerseits dem „Neuen“ bei der Bewältigung des alltäglichen Hausbrauchs (die Klöster sprechen von „*consuetudines*“), andererseits prüfen sie dessen fachliche und soziale Eignung für die vorgesehene Position. Diesen Firmen<sup>9</sup> ist es gelungen, durch diese Maßnahme, Fehlentscheidungen (wegen mangelnder Eignung) und „Frühkündigungen“ (aus Kontaktmangel) deutlich zu verringern.

Auf die Probezeit folgt die klare, eindeutige und *öffentliche Entscheidung* (vgl. 58, 17-23) zum verbindlichen Eintritt in die Gemeinschaft. Ab diesem Zeitpunkt sind die Normen der Gemeinschaft für die *ehemals* beiden Seiten (nun gibt es keine zweite Seite mehr, da der Aufnahmewerber

<sup>7</sup> Es wäre grundsätzlich denkbar, dass man sich in einer „Geheimgesellschaft“ zur freiwilligen Übernahme von Normen verpflichtet, die man nur teilweise kennt, bzw. in die man nur schrittweise (nach der Verpflichtungserklärung?) „eingeweiht“ wird. Dies widerspricht aber meiner Auffassung von einer „informierten, bewussten, freiwilligen Verpflichtung“.

<sup>8</sup> Eine derartige – wissenschaftliche – Untersuchung dieses Problemkreises müsste interdisziplinär (Psychologie, Soziologie, Philosophie) angelegt werden. Darauf näher einzugehen, würde diesen kurzen Beitrag sprengen.

<sup>9</sup> *Siemens München*, berichtet in deren Firmenzeitschrift. Das deckt sich aber auch mit der langjährigen beruflichen Erfahrung des Autors.

nun volles Mitglied ist) lebenslang bindend (vgl. 58, 23). Diese öffentliche Entscheidung „*vor Gott und der Gemeinde*“ stellt für alle klar, wer dazu gehört, auf wen man sich verlassen kann. Solche wesentlichen Entscheidungen sollten von einer gewissen ernststen Feierlichkeit getragen werden, um in ihrem Ernst in Erinnerung zu bleiben.

Von nun an besteht die gegenseitige (vgl. 71) und einseitige Gehorsampflicht (vgl. 5) auf Lebenszeit (vgl. 58, 15-16).

Wichtig zum richtigen Verständnis des in der RB so stark betonten Gehorsams (der in seinen Details heute teilweise überholt ist) ist, dass er nicht auf Zwang (wie gegenüber staatlichen Normen) aufbaut, sondern dass seine Basis die *informierte, freie Entscheidung eines reifen Menschen* ist. Das ist auch ein wesentlicher Unterschied zum „Sklavengehorsam“, der nicht auf staatlichen Normen, sondern auf dem Willen des „Besitzers“ begründet ist. Diese Form der unfreiwilligen Normerfüllung ist aber heute nicht mehr aktuell.<sup>10</sup> Auch wenn die freiwillige Normerfüllung nicht immer leicht ist, besteht doch aufgrund der freien und reifen Entscheidung zur Gemeinschaft eine hohe positive Motivation. Das gemeinschaftsspezifische „Strafrecht“ (vgl. 23 bis 30) ist nicht Selbstzweck, sondern eine Notmaßnahme, wenn die Selbstmotivation nicht ausreicht.<sup>11</sup> Strafe ist dabei kein Selbstzweck („Rache“); das Ziel ist Einsicht und Umkehr des Schuldigen (auf die Norm der Gemeinschaft bezogen). Dies wird aber meiner Meinung nach in der RB nicht ausreichend betont, wahrscheinlich weil zur Zeit der Entstehung der RB das heutige psychologische Wissen über das „Unbewusste“ noch unbekannt war.

Freiwillige Normerfüllung ist gemeinschaftsbildend. Man weiß – im Unterschied zu den unverbindlichen Events der Fun-Gesellschaft – wer zur Gemeinschaft gehört; man kann dessen Treue voraussetzen.

Die Beschäftigung mit freiwilliger Normerfüllung zeigt wesentliche Züge: eingehende Prüfung, Entscheidungsfähigkeit, Gehorsam gegenüber einer selbst gewählten Gemeinschaft, Treue, Vertrauen usw. Diese – lebenslang gültigen – Werte werden in der heutigen Zivilgesellschaft oft nicht als verbindlich angesehen, bzw. als der Selbstentfaltung entgegenstehend scharf kritisiert. Dabei wird ihre gemeinschaftsbildende und stabilisierende Wirkung meist übersehen. Der Autor ist daher der Meinung, dass die diskutierte „freiwillige Normerfüllung“ durchaus einen wesentlichen Beitrag zur Kulturerhaltung, besonders in Krisenzeiten bieten kann. Man denke z.B. an das beginnende Mittelalter, in dem die staatliche und kulturelle

<sup>10</sup> Solche Zwänge sind im Einzelfall, wie auch in Diktaturen durchaus möglich; ich würde sie aber nicht durch „Normen“ begründet sehen.

<sup>11</sup> Natürlich übertreten „unvollkommene Menschen“ immer wieder staatliche, bzw. freiwillig übernommene Verpflichtungen. Für diese Fälle muss eine definierte Vorgangsweise vorliegen, die aber nur im Ausnahmefall wirksam werden muss.

Infrastruktur zerfiel, und Klöster am Überstehen dieser chaotischen Periode wesentlichen Anteil hatten. Die freiwillige Normerfüllung half in diesen kleinen Gemeinschaften beim Überleben. Auch wenn – in unserem Bereich – diese Gefahr derzeit nicht besteht, halte ich die Beschäftigung mit diesen Fragen langfristig für wichtig.

### **Literaturhinweis**

Die Regel des heiligen Benedikt. Deutsche Ausgabe, Beuron Kunstverlag, Beuron 1990, 15. Aufl. (Die Zitate werden durch Kapitel- und Vers-Nummer, z.B. 58, 10 angegeben).